
Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV)

Vom 19. Juni 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **740.025**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾, Art. 19, Art. 28 und Art. 38 des kantonalen Jagdgesetzes²⁾ sowie Art. 34 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes³⁾

von der Regierung erlassen am 19. Juni 2018

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Jagdbetrieb für alle Jagdarten auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

²⁾ In den Wildschutzgebieten gelten die Bestimmungen über den Schweizerischen Nationalpark, die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die kantonalen Wildschutzgebiete.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [740.000](#)

³⁾ BR [920.100](#)

Art. 2 Ausweise

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise mit sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.

Art. 3 Jagdwaffen und technische Hilfsmittel

1. Waffenkontrolle

¹ Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständige Wildhut¹⁾ durchgeführt.

Art. 4 2. Aufbewahren von Jagdwaffen

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebiets ihre beziehungsweise seine Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.

Art. 5 3. Munition

¹ Das Mittragen und das Verwenden von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd sind verboten. Flinten sind nur mit den Kalibern 12, 16 und 20 zugelassen.

Art. 6 4. Technische Hilfsmittel

¹ Das Mittragen und das Verwenden von Restlichtverstärkern, Fotofallen und Drohnen auf der Jagd sind verboten.

Art. 7 5. Schussdistanzen

¹ Die Schussdistanzen dürfen unter optimalen Bedingungen für Kugelschüsse höchstens 200 m und für Schrotschüsse höchstens 40 m betragen.

Art. 8 Zutritt und Zufahrt ins Jagdgebiet

1. Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch

¹ Am Tag vor Jagdbeginn und am Tag vor der Wiederaufnahme der Jagd nach einem Jagdunterbruch dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu Fuss oder mit Fahrzeug zu den Unterkünften ab 12.00 Uhr angetreten werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Art. 64).

¹⁾ <http://www.ajf.gr.ch>

Art. 9 2. Schiessplatz Hinterrhein

¹ Wer das Jagdgebiet im Perimeter des Schiessplatzes Hinterrhein betritt, hat sich vorgängig über die Schusszeiten und allfällige Schiessunterbrüche zu informieren¹⁾.

Art. 10 3. Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarenca und Braggio benutzt werden.

Art. 11 4. Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen

¹ Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden. Als Motorfahrzeuge gelten auch akkuangetriebene Fahrzeuge wie Elektrowelos und dergleichen.

² Innerhalb von Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortsschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel "Jäger-P" oder "Jäger" bezeichnet sind.

³ Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen:

- a) Jagdbezirk I: Lukmanierpass (Lawinengalerie, Ausgang Süd); Medel/Lucmagn (Brücke Fuorns); Laus (Hettas); Schlans (oberhalb Dorf); Dardin (Schulhaus);
- b) Jagdbezirk II: Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschana (Parkplatz Kantonsstrasse Galerie Schöntobel); Peiden (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Valendas (Oberdütjen); Vrin (Ligiazun); Ilanz (Tischinas); Vattiz (Davos Munts); Cumbel (Valgronda);
- c) Jagdbezirk III: Safien-Camana (bir Saga, Pt. 1643); Safien-Egschi (am Stauwehr Egschi); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Präz (Beginn Präzer Alpweg); Sils i.D. (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans (beim Schützenhaus); Feldis (Sum); Pignia (Vitali); Wergenstein (Lavamos); Zillis-Reischen (Camping Rania); Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); Scharans (Waldstrasse zum alten Schin, Pt. 995)²⁾; Sils i.D. (Versasca);
- d) Jagdbezirk IV: San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (Parkplatz Ausfahrt A13 Mesocco-Süd); Sorte; Rossa (Valbella: bei Wiederaufnahme der Jagd [zweite Phase]; die Durchfahrt mit Motorfahrzeugen von Rossa bis Valbella im Calancatal wird zugelassen. Motorfahrzeuge sind an den mit der Tafel "Jäger-P" bezeichneten Plätzen nach Valbella zu parkieren);

¹⁾ Information: Schiesspublikationen und Anschlagbrett eingangs Schiessplatz/Schiesswachen und telefonische Auskunftsstelle: 081 660 11 11

²⁾ darf zur Ausübung der Hochjagd mit Motorfahrzeugen gebührenfrei befahren werden

-
- e) Jagdbezirk V/VI: Dischma (Kiesgrube Chintsch Hus); Jenisberg; Muten-Stafel (auf dem "Jäger-P" und innerhalb der Tafeln "Jäger-P"); Solis (Parkplatz Bahnhof); Bivio, Parkplatz Tua, Sportanlagen AG; Marmorera (Parkplatz Galerie Marmoreraasee);
 - f) Jagdbezirk VII: Bever (Parkplatz Deponie, Pt. 1693);
 - g) Jagdbezirk VIII-2: La Rôsa; Sfazù; Pozzolascio (Parkplatz Restaurant);
 - h) Jagdbezirk IX: Zernez (Deponie Tantermozza); Ardez (Suren);
 - i) Jagdbezirk X: S-charl; Sent (Kurhaus Val Sinestra); Fimbartal (bei der Landesgrenze); Pfandshof; Vinadi; Tschlin (Schützenhaus Sclamischot); Tarsasp (Nairs, Chasa Carola); Ramosch (Ruinas Serviezel);
 - j) Jagdbezirk XI: Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Jenaz (in der Au); Furna (Riedji, Pt. 1404); Furna (Ronggi); Seewis (Parkplatz Ganda); Conters (Eierloch);
 - k) Jagdbezirk XII: Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof); Churwalden (Passugg, Abzweigung Polenweg); Mastrils (Saga).

Art. 12 5. Abtransport von Schalenwild an jagdfreien Tagen

¹ Der Abtransport von erlegtem Schalenwild an einem jagdfreien Tag ist der Wildhut vorgängig zu melden.

Art. 13 Campieren

¹ Für die Ausübung der Jagd sind das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.

² Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.

Art. 14 Umgang mit dem Aufbruch von erlegten Tieren

¹ Jene Teile eines Aufbruchs, die mit Bleispuren kontaminiert sein könnten, müssen so entsorgt werden, dass sie für Greifvögel und Raubwild nicht erreichbar sind.

Art. 15 Abschusskontrolle

1. Eintrag in die Abschussliste

¹ Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber in die amtliche Abschussliste einzutragen. Für jeden Abschuss sind die nächstgelegene Ortschaft, der Lokalname, die Höhe über Meer und die Nummer des Erfassungssektors obligatorisch einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagdtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist.

² Vor der Abgabe der Abschussliste hat die Jägerin oder der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift zu bestätigen.

Art. 16 2. Abgabe der Abschusslisten

¹ Alle Abschusslisten der jeweiligen Jagd sind innert fünf Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart jener Patentausgabestelle bei der das Jagdpatent gelöst wurde per A-Post Plus oder eingeschrieben zuzustellen.

Art. 17 3. Kennzeichnungspflicht

¹ Unmittelbar nach dem Erlegen und Auffinden des Beutetiers muss die Jägerin oder der Jäger an einer Achillessehne des erlegten Tiers eine offizielle Kunststoffplombe (AJF GR/GL und Laufnummer) anbringen. Die Laufnummer ist auf der Abschussliste beim erlegten Tier unter der Rubrik "Bemerkungen" einzutragen. Dies betrifft jegliches Schalenwild, unabhängig von seinem Verwendungszweck. Die Kunststoffplombe darf erst beim Zerlegen des Wildkörpers entfernt werden.

² Die Plomben werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Plomben können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amts und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.

³ Erlegte Tiere, die im Gelände oder in Jagdhütten zerlegt werden, sind vorgängig der Wildhut zu melden.

Art. 18 4. Fleischverarbeitung und -verwertung, Selbstdeklaration

¹ Zum Zweck der Fleischverarbeitung und -verwertung muss für jedes erlegte Tier ein Wildbegleitschein (amtliches Formular 14) ausgefüllt werden (Selbstdeklaration).

² Von dieser Selbstdeklaration ausgenommen sind Jägerinnen und Jäger, welche das erlegte Tier vom Erlegeort direkt in die privaten Räumlichkeiten bringen und das Tier selber zerlegen und im eigenen Haushalt verwerten (Eigengebrauch).

³ Die Wildbegleitscheine werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Wildbegleitscheine können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amts und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden.

Art. 19 Abgabe der Nachsucheprotokolle

¹ Die Nachsucheprotokolle sind innert sieben Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart der zuständigen Wildhüter-Bezirkschefin oder dem zuständigen Wildhüter-Bezirkschef abzugeben.

Art. 20 Widerrechtlich erlegtes Wild

1. Grundsätze

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss von der Jägerin oder vom Jäger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden, unabhängig von der weiteren Verwertbarkeit. Der entsprechende Betrag wird durch das Amt in Rechnung gestellt.

² Trophäen von widerrechtlich erlegtem Wild werden vernichtet, sofern sie nicht einen speziellen Wert für die Öffentlichkeit haben.

Art. 21 2. Gutachten

¹ Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheid nicht anerkannt, holt das Amt auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein.

Art. 22 3. Wildbretpreise

¹ Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:

a)	Hirschwild	Fr. 9.50/kg
b)	Rehwild	Fr. 12.–/kg
c)	Gämswild	Fr. 8.–/kg
d)	Steinwild	Fr. 9.–/kg
e)	Wildschwein	Fr. 8.–/kg
f)	Murmeltier über 3 kg	Fr. 20.–/Stück
g)	Murmeltier unter 3 kg	Fr. 10.–/Stück

Art. 23 Ordnungsbussen

¹ Übertretungen werden mit Ordnungsbussen gemäss Anhang 1 geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen¹⁾.

Art. 24 Markierte Tiere

¹ Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschtiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt.

² Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat dies der Wildhut unter Verwendung des Meldeblatts zu melden.

³ Für die Einsendung der Marke mit dem Unterkiefer wird eine Prämie von 20 Franken entrichtet.

Art. 25 Krankes und verletztes Wild

¹ Krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten und Fallwild ist umgehend der Wildhut zu melden.

Art. 26 Abschuss schadenstiftender Tiere

¹ Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jägerinnen und Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt erteilt.

¹⁾ BR [740.030](#)

2. Hochjagd

2.1. JAGD- UND SCHUSSZEITEN

Art. 27 Jagdzeiten

¹ Die Hochjagd 2018 wird in zwei Phasen durchgeführt. Sie dauert vom 1. bis und mit 9. September 2018 sowie vom 19. bis und mit 30. September 2018. Vom 10. bis und mit 18. September 2018 wird die Jagd unterbrochen.

² Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.

³ Gämsen sind vom 1. bis und mit 9. September 2018 und vom 19. bis und mit 26. September 2018 jagdbar. In Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein – Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren D03 – D10) sowie X Suot Tasna – Ramosch (Sektoren L01, N01 – N09, N12) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 22. September 2018 jagdbar.

Art. 28 Schusszeiten

¹ Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 1. bis und mit 9. September 2018 von 6.00 Uhr bis 20.30 Uhr;
- b) vom 19. bis und mit 25. September 2018 von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) vom 26. bis und mit 30. September 2018 von 6.30 Uhr bis 19.45 Uhr.

2.2. HIRSCHWILD

Art. 29 Jagdbares Hirschwild

¹ Jagdbar sind Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen länger als die Lauer sind, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Hirschkühe und Kälber.

Art. 30 Kronenhirsch

¹ Vom 5. bis und mit 7. September 2018 ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen Tagen darf jede Jägerin und jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch unabhängig von der Stangenlänge erlegen.

² Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.

³ Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.

⁴ Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Kronenhirschen gilt das Mass der kürzeren Stange.

⁵ Für den Jagdbezirk XI gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 3, Litera a.

⁶ Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind unabhängig von der Stangenlänge in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Art. 31 Hirschspiesser

¹ Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen länger als die Lauscher sind, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschspießern gilt das Mass der kürzeren Stange.

Art. 32 Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten

¹ Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten sowie auf Wildschadenflächen.

² Mit demselben Ziel werden in einzelnen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen (Anhang 2).

³ Im Jagdbezirk XI werden in der ersten Jagdphase in den Wildschutzgebieten erleichterte Vorschriften erlassen, um den Hirschbestand angesichts der drohenden Einschleppung der Tuberkulose (TBC) zu reduzieren und lokale Wildschadenprobleme in Schutzwäldern zu lösen (Anhang 3).

⁴ In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebiets werden mit blauer und roter Farbe gekennzeichnet.

⁵ Sofern Beginn und Ende der "weichen" Grenzen markiert werden, geschieht dies mit den Farben rot (geschlossene Seite) und blau (geöffnete Seite).

Art. 33 Karten der geöffneten Bereiche

¹ Bereiche von Wildschutzgebieten, die ganz oder teilweise zur Jagd freigegeben werden oder in die von ausserhalb hineingeschossen werden darf, sind auf der Webseite des Amts¹⁾ ersichtlich.

Art. 34 Meldepflicht

¹ Alle Tiere, die im Rahmen der Massnahmen in Wildschutzgebieten gemäss Artikel 32 erlegt werden, sind unverzüglich der zuständigen Wildhut zu melden.

² Für die Teilöffnungen mit Betretungsverbot ist die Wildhut zu kontaktieren, bevor ein erlegtes Tier oder ein Anschusssort innerhalb des Asyls aufgesucht wird. Wenn keine telefonischen Verbindungen möglich sind, ist der Abschuss umgehend zu melden, sobald die Verbindung hergestellt werden kann.

Art. 35 Abschussplan

¹ Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Abschussplans wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden.

² Massgebend für die Erfüllung des Abschussplans ist die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschregionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere mindestens 50 Prozent des Abschussplans beziehungsweise bei der Zielsetzung "Reduktion des Bestands" 55 Prozent erreicht.

¹⁾ <http://www.wildasyl.gr.ch>

³ Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen. Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan sind im Anhang 4 aufgeführt.

Art. 36 Schwerpunktbejagung

¹ In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden werden durch die Regierung verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden. Sie bestimmt die Vorgaben in Bezug auf die zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

2.3. REH- UND GÄMSWILD

2.3.1. *Rehwild*

Art. 37 Jagdbares Rehwild, Vorweisungspflicht

¹ Es dürfen erlegt werden:

- a) Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm;
- b) Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm;
- c) nichtsäugende Rehgeissen.

² Während der letzten vier Tage der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger im ganzen Kanton im Rahmen des Zusatzkontingents ein Rehkitz erlegen. An diesen Jagdtagen sind die Rehgeiss und das Schmalreh geschützt, der Rehbock hingegen ist jagdbar. Die erlegten Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

³ Erlegte Rehe mit Markierung sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen. Dafür wird eine Prämie von 20 Franken ausbezahlt.

Art. 38 Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken

¹ Die Stangenhöhe des Rehbocks wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussen-
seite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbocks gilt das Mass der kürzeren Stange.

2.3.2. *Gämswild*

Art. 39 Jagdbares Gämswild

¹ Jagdbar sind:

- a) Gämsböcke;
- b) nichtsäugende Gämsgeissen;
- c) Jährlinge.

Art. 40 Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild

¹ Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Kucke. Verlangt die Jägerin oder der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheids als widerrechtlich erlegt.

Art. 41 Vorweisungspflicht

¹ Alle weiblichen Gämsen sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen.

Art. 42 Höhenkurven für die Gämsjagd

¹ Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Dreier- und Zusatzkontingent richten und unterscheiden sich nach den Höhenkurven gemäss Anhang 5.

² Bei Gämsjährlingen und zweijährigen Gämsgeissen gelten oberhalb der Höhenkurven einschränkende Vorschriften gemäss Anhang 6.

2.3.3. Kontingente

Art. 43 Dreierkontingent

¹ Der Abschuss von Reh- und Gämswild ist kontingentiert. Tierklassen, die von Jägerinnen und Jägern bevorzugt erlegt werden, sind im Dreierkontingent zusammengefasst. Jede Jägerin und jeder Jäger darf im Rahmen dieses Kontingents nur einen Reh-, Gäms- oder Gämsjährlingsbock erlegen. Die weiteren Kontingentsplätze können mit je einem erlaubten weiblichen Reh oder einer erlaubten weiblichen Gämse belegt werden.

² Im Anhang 6 sind die Vorschriften für das Dreierkontingent aufgeführt.

Art. 44 Zusatzkontingent

¹ Im Zusatzkontingent sind weitere Reh- und Gämsabschüsse möglich. Diesem Kontingent können vor allem Tiere zugeordnet werden, die aus der Sicht der Jagdplanung bevorzugt erlegt werden sollten, die aber von der Jägerin oder vom Jäger weniger stark begehrt werden, wie untergewichtige Tiere (Hegeabschüsse), Tiere in forstlichen Problemgebieten (Gämsjährlingsbock unter der Höhenkurve) oder Rehkitze in den letzten vier Tagen der Jagd.

² Im Anhang 6 sind die Vorschriften für das Zusatzkontingent aufgeführt.

2.4. WILDSCHWEINE

Art. 45 Jagdbare Wildschweine

¹ Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.

Art. 46 Vorweisungspflicht

¹ Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Das Fleisch erlegter Tiere wird erst nach Vorliegen des Resultats der Trichinenschau zum Verzehr freigegeben. Diese ist obligatorisch und die entsprechenden Kosten sind von der Jägerin oder dem Jäger zu tragen.

Art. 47 Fütterungsverbot

¹ Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine ist verboten.

2.5. MURMELTIERE

Art. 48 Jagdbare Murmeltiere, Kontingent

¹ Jede Jägerin und jeder Jäger kann acht Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht erlegen.

Art. 49 Ausnahmegewilligungen

¹ Die Wildhut kann bei Murmeltieren, die in Wiesen Schäden verursachen, Ausnahmegewilligungen für den Abschuss von mehr als acht Tieren erteilen.

2.6. FÜCHSE, DACHSE, WASCHBÄREN UND MARDERHUNDE

Art. 50 Jagdbarkeit

¹ Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde sind ohne Einschränkungen im ganzen Kanton jagdbar.

2.7. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 51 Gästekarte

¹ Die Jägerin oder der Jäger ist berechtigt, auf der Hochjagd eine Gastjägerin oder einen Gastjäger für maximal zwei Tage an ihrer beziehungsweise seiner Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin beziehungsweise des Gastgebers angerechnet.

² Gästekarten können bei den Patentausgabestellen gelöst werden. Die Details zum Bezug einer Gästekarte sind im Anhang 7 aufgeführt.

Art. 52 Signalfarbene Kleidung bei Treibjagden

¹ Bei Treibjagden und Nachsuchen auf der Hochjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle Gruppenmitglieder obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.

Art. 53 Kirrungen

¹ Das Anlocken von Schalenwild mittels Kirrungen (Äpfel, Trester, Brot und dergleichen) ist verboten.

Art. 54 Untersuchung der Jagdbeute

¹ Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustands untersucht. Zu diesem Zweck ist es der Wildhut vorzuweisen.

² Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. In diesem Fall müssen die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere nicht mehr abgegeben werden.

³ Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom 26. Oktober bis 3. November 2018 der für den Abschussort zuständigen Wildhut vorzuweisen.

⁴ Das Amt organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung werden durch das Amt bekanntgegeben.

⁵ Im Verhinderungsfälle muss das Untersuchungsmaterial bis spätestens 5. November 2018 eingeschrieben der für den Abschussort zuständigen Wildhut zugestellt werden.

⁶ Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die amtlichen Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.

3. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch-, Reh- und Schwarzwildbestands

3.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 55 Grundsatz

¹ Das Departement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild anzuordnen sind.

² In Teilen von Eidgenössischen Jagdbanngebieten mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.

³ Der Entscheid und die Abschluspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 56 Zeitraum und Dauer der Jagden

¹ Die Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild finden in der Zeit vom 10. November bis und mit 19. Dezember 2018 statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen.

² Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- beziehungsweise Rehwild mit der Erfüllung des Abschlusplans. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden. Das Departement kann die Sonderjagd auf Wildschweine in einzelnen Regionen auch nach Erfüllung der Abschluspläne für Hirsch- und Rehwild anordnen.

³ Der Beginn, allfällige Unterbrüche, die Erhöhung des Abschlusplans in den Regionen und das Ende der Jagden in den Regionen beziehungsweise Gebieten davon, werden vom Departement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.

Art. 57 Jagdtage, Schusszeiten

¹ Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) vom 10. bis 15. November 2018 von 06.45 Uhr bis 14.00 Uhr;
- b) vom 16. bis 30. November 2018 von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
- c) vom 1. bis 19. Dezember 2018 von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr.

Art. 58 Teilnahmevoraussetzungen

¹ Teilnahmeberechtigt sind Jägerinnen und Jäger, die im laufenden Jahr das Hochjagd- oder Steinwildjagdpatent gelöst haben. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Schweissshundeführerinnen und Schweissshundeführer, die sich während der Hochjagd für mindestens 15 Jagdtage, davon jeweils die ersten drei Tage nach Jagdbeginn und Wiedereröffnung, in der blauen Gruppe für die Nachsuche zur Verfügung stellen. Die Teilnahmeberechtigten müssen für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

² Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jägerinnen und Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erlegenden Hirsch- und Rehwilds und nach der Grösse des Jagdgebiets.

³ Melden sich für eine Region zu viele Jägerinnen und Jäger, entscheidet das Los.

⁴ Die Anmeldung hat gleichzeitig mit dem Lösen des Hochjagd- oder Steinwildjagdpatents zu erfolgen. Anmeldestellen sind die vom Amt bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.

⁵ Die Jägerinnen und Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen.

⁶ In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Regionen Dreibündenstein, Heinzenberg, Hinterrhein und Schanfigg sind die Jägerinnen und Jäger während der Sonderjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung für die bevorzugte Teilregion entscheiden:

- a) Hirschregion Surselva: Jagdbezirk I oder Jagdbezirk II;
- b) Hirschregion Heinzenberg: Teilregion Nolla/Bonaduz (inkl. Alpen Verdus und Carnusa des Sektors C06) oder Areal Safien (inkl. Sektor C06 ohne Alpen Verdus und Carnusa);
- c) Hirschregion Dreibündenstein: Areal Domleschg oder Areal Chur – Ems – Churwalden;
- d) Hirschregion Hinterrhein: Areal Schams oder Teilregion Rheinwald/Ferrera – Avers;
- e) Hirschregion Mittelbünden: Areal Davos (ohne Wiesen), Gemeinde Bergün Filisur, Albulatal – Brienz – Obervaz (ohne Gemeinde Bergün Filisur) oder Areal Surses;
- f) Hirschregion Schanfigg: Ausser-Schanfigg (Sektoren T01, T02, T07) und Inner-Schanfigg (Sektoren T03, T04, T05 und T06).

⁷ Die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region beziehungsweise Teilregion ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne gemäss Artikel 62.

⁸ Die angemeldete Region oder Teilregion wird auf dem Patent für Hochjagd beziehungsweise Steinwildjagd vermerkt.

Art. 59 Publikation

¹ Der Entscheid über die Durchführung der Sonderjagd wird im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 60 Kontingent

¹ Jede Jägerin und jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens vier Stück Wild erlegen.

Art. 61 Vorweisungspflicht, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr

¹ Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd der zuständigen Wildhut vorzuweisen und von dieser auszumessen und zu wägen.

² Das Wild wird der Jägerin oder dem Jäger überlassen, sobald diese oder dieser mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichts werden beim Hirsch drei Kilogramm und beim Reh ein Kilogramm vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt in Rechnung gestellt.

Art. 62 Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne

¹ Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschlüsse getätigt. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Departements überdies Jägerinnen und Jäger aus anderen Regionen, Teilregionen oder Arealen beigezogen werden.

Art. 63 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten 100 Franken.

Art. 64 Besondere Bestimmungen

¹ Die Jägerin oder der Jäger kann am Dienstag und am Freitag vor einem Sonderjagtag ab 13.30 Uhr über eine offizielle Telefonnummer¹⁾ sowie über die Webseite des Amts²⁾ abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet. An diesen Tagen dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 16.00 Uhr bezogen werden. Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.

² Im Einflussbereich des Schweizerischen Nationalparks ist das Departement ermächtigt, Pilotversuche mit besonderen Bestimmungen für den Motorfahrzeuggebrauch durchzuführen. Diese Pilotversuche betreffen beschränkte Fahrverbote vor der Schusszeit in Verbindung mit erlaubten Fahrten nach Beginn der Schusszeit.

³ Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

¹⁾ Telefonnummer 0900 820 844 (Deutsch) beziehungsweise 0900 820 845 (Italienisch)

²⁾ <http://www.ajf.gr.ch>

⁴ Benützt die Jägerin oder der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute, darf sie oder er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

⁵ Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist bis spätestens am 30. Dezember des laufenden Kalenderjahrs jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.

⁶ Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweiss Hunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert vier Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region der zuständigen Wildhut abzugeben.

⁷ Bei Treibjagden und Nachsuchen auf der Sonderjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle Gruppenmitglieder obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.

⁸ Soweit die Bestimmungen über die Sonderjagd nichts Abweichendes vorsehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

3.2. HIRSCHWILD

Art. 65 Jagdgebiet

¹ Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestands notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist.

Art. 66 Abschusspläne

¹ Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.

² Bei der Erstellung der Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn in einer Hirschregion in den letzten Jahren der mittlere Anteil an weiblichen Tieren tiefer als 70 Prozent war, wird dies bei der Planung mitberücksichtigt. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.

³ In allen Hirscharealen kann das Departement den Abschussplan für die Sonderjagd um bis zu 20 Tiere erhöhen.

Art. 67 Jagdbares Hirschwild

¹ Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:

- a) kranke und verletzte Hirsche;
- b) Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
- c) Hirschspieser, deren Stangen nicht länger als die Lauscher sind;
- d) Hirschgabler.

² Jägerinnen und Jäger, die zwei Hirschkalber geschossen haben, dürfen einen Hirschstier gemäss den Bestimmungen der Hochjagd erlegen. Davon ausgenommen und geschützt sind ein- und beidseitige Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr.

³ Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann sowohl das Tageskontingent der Jägerinnen und Jäger als auch die Liste des jagdbaren Hirschwilds eingeschränkt werden.

Art. 68 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Kälber | Fr. 2.–/kg |
| b) | für einjährige Hirsche | Fr. 4.–/kg |
| c) | für zweijährige und ältere weibliche Hirsche | Fr. 4.–/kg |
| d) | für zweijährige und ältere männliche Hirsche | Fr. 6.–/kg |

² Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

3.3. REHWILD

Art. 69 Jagdgebiet

¹ Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.

Art. 70 Abschusspläne

¹ Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt. Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 4.

² Die Abschusspläne für die einzelnen Regionen und Areale werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke der letzten 20 Jahre nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Abschussplans wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen.

Art. 71 Jagdbares Rehwild

¹ Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:

- a) kranke und verletzte Rehe;
- b) Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze.

² Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jägerinnen und Jäger eingeschränkt werden.

Art. 72 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | für einjährige und ältere Tiere | Fr. 6.–/kg |
| b) | für Rehkitze | keine Gebühr |
| c) | für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind | keine Gebühr |

3.4. WILDSCHWEINE

Art. 73 Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine

¹ In den Regionen, in welchen die Sonderjagd durchgeführt wird, sind Wildschweine mit Ausnahme der säugenden Bachen jagdbar.

Art. 74 Jagdberechtigung, Vorweispflicht

¹ Jagdberechtigt sind Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.

² Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd der zuständigen Wildhut vorzuweisen.

Art. 75 Abschussgebühren

¹ Die Abschussgebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | für Tiere über 40 kg | Fr. 2.–/kg |
| b) | für Tiere bis 40 kg | keine Gebühr |
| c) | für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind | keine Gebühr |

4. Steinwildjagd

Art. 76 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Steinwildjagd wird in der Zeit vom 5. Oktober bis und mit 5. November durchgeführt. In einigen Kolonien erfolgt eine gestaffelte Zulassung oder wird die Jagd für mehrere Tage unterbrochen.

² Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 5. bis 15. Oktober 2018 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) vom 16. bis 27. Oktober 2018 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) vom 28. Oktober bis 5. November 2018 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 77 Jagdberechtigte Personen

¹ Jagdberechtigt sind nur Jägerinnen und Jäger, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, im betreffenden Jahr ausgelost wurden und ein Jagdpatent für Steinwild gelöst haben.

² Die Weisungen der Wildhut sind für die Jäger und Jägerinnen verbindlich.

Art. 78 Abschussplan

¹ Im Abschussplan wird nach Steinwildkolonien die Anzahl weiblicher und männlicher Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei den männlichen Tieren ist der Plan zusätzlich nach Altersklassen aufgeschlüsselt. Der vom Bundesamt für Umwelt genehmigte Abschussplan 2018¹⁾ ist im Anhang 8 aufgeführt.

Art. 79 Markierte Tiere

¹ Markierte Tiere sind geschützt. Das Amt kann ausnahmsweise den Abschuss von kranken und verletzten Tieren sowie solchen aus der Altersklasse bewilligen.

Art. 80 Besondere Bestimmungen

¹ Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Steinwildjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.

Art. 81 Übertrag der Teilnahmeberechtigung

¹ Bei Abmeldungen bis zum 31. Juli wird die Berechtigung für die Teilnahme an der Steinwildjagd ohne Einschränkung auf das nächste Jahr übertragen.

² Bei Abmeldungen ab dem 1. August wird die Berechtigung für die Teilnahme an der Steinwildjagd nur noch bei Krankheit oder Unfall übertragen. Die Berechtigung ist drei Jahre gültig und kann während dieser Zeit einmal übertragen werden.

³ Muss eine Jägerin oder ein Jäger die Jagd infolge Krankheit oder Unfall abbrechen, wird die Berechtigung für die Teilnahme an der Steinwildjagd nur noch für die nicht genutzten Jagdtage übertragen, sofern der Jagdabbruch vor dem drittletzten Jagdtag erfolgt. Die Berechtigung ist drei Jahre gültig und kann während dieser Zeit einmal übertragen werden.

5. Niederjagd

5.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 82 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November.

¹⁾ genehmigt am 16. April 2018

² Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 1. bis 15. Oktober 2018 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) vom 16. bis 27. Oktober 2018 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) vom 28. Oktober bis 15. November 2018 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr;
- d) vom 16. bis 30. November 2018 von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 83 Jagdbares Wild

¹ Erlegt werden dürfen: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

Art. 84 Örtliche Einschränkungen

¹ Vom 15. bis 31. Oktober 2018 dürfen Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bisamratten in den Jagdbezirken I, II, V, VI, VIII-2, X ohne Samnaun, XI und XII sowie in der Region Heinzenberg und den Arealen Dreibündenstein, Schams und Rheinwald des Jagdbezirks III ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.

² Die Jagdbezirke beziehungsweise Jagdregionen entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 4.

Art. 85 Einsatz von Jagdhunden, Gruppengrösse

¹ Jagdhunde dürfen nur zur Jagd eingesetzt werden, wenn die Jägerin oder der Jäger ebenfalls die Jagd ausübt.

² Bei der Jagd mit Jagdhunden auf Hasen und Flugwild ist die Gruppengrösse auf vier Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

Art. 86 Abschussliste

¹ Bei erlegten Hasen, Mardern und Flugwild ist die Art obligatorisch anzugeben (Feldhase oder Schneehase, Edel- oder Steinmarder, Birkhuhn oder Schneehuhn, Stockente). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Anhang 1 geahndet.

5.2. HASEN

Art. 87 Zeitliche Einschränkung, Kontingent

¹ Vom 21. November bis und mit 30. November 2018 dürfen Hasen nicht bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf insgesamt acht Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens zwei Hasen erlegen.

5.3. BIRKHÄHNE

Art. 88 Zeitliche Einschränkung, Kontingent und Vorweisungspflicht

¹ Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf einen Birkhahn erlegen.

³ Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.

5.4. SCHNEEHÜHNER

Art. 89 Zeitliche Einschränkung, Kontingent und Vorweisungspflicht

¹ Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

² Jede Jägerin und jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens zwei und während der ganzen Niederjagd höchstens zehn Schneehühner erlegen.

³ Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren, wobei die Flügel einzufrieren sind und bis und mit 7. Dezember 2018 zusammen mit den Angaben zu Abschussdatum und Abschussort der Wildhut zuzustellen. Das amtliche Protokollblatt¹⁾ ist vollständig, mit Koordinaten, auszufüllen.

5.5. WASSERFLUGWILD

Art. 90 Jagd mit dem Hund, Kontingente

¹ Die Jagd auf Wasserflugwild darf nur mit einem geprüften Jagdhund und nur mit bleifreiem Schrot ausgeübt werden.

² Am gleichen Tag darf jede Jägerin und jeder Jäger höchstens zwei Stück Wasserflugwild (Kormorane, Blesshühner, Stockenten) erlegen.

³ Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens vier Stück betragen.

5.6. EICHELHÄHER

Art. 91 Kontingent

¹ Am gleichen Tag darf jede Jägerin und jeder Jäger höchstens vier Eichelhäher erlegen. Die erlegten Vögel sind umgehend in die Abschussliste einzutragen.

¹⁾ Protokollblatt für die Abgabe der Federproben von erlegten Schneehühnern

6. Passjagd

Art. 92 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Passjagd dauert vom 1. November 2018 bis und mit 28. Februar 2019 mit einer Unterbrechung an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.

Art. 93 Jagdberechtigte Personen, Abschussliste

¹ Die Passjagd darf von Inhaberinnen und Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatents für das laufende Jagdjahr sowie von Jägerinnen und Jägern die ein Passjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Die Jägerin oder der Jäger hat die gültige Abschussliste mit sich zu tragen.

Art. 94 Jagdbares Wild, zeitliche und örtliche Einschränkung

¹ Erlegt werden dürfen: Füchse (bis 28. Februar 2019), Dachse (bis 15. Januar 2019), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar 2019), Marderhunde, Waschbären und Bismarratten (bis 28. Februar 2019).

² In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen ist die Passjagd verboten. In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann die Wildhut Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird.

Art. 95 Anmeldung

¹ Jägerinnen und Jäger, welche die Passjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs, der zuständigen Wildhut schriftlich die Passorte zu melden. Es können insgesamt drei Orte bezeichnet werden.

² Die Jägerinnen und Jäger können sich bei der Wildhut ab 1. August über die Zulässigkeit eines Passorts erkundigen.

³ Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben ist (Ortschaft, Sektornummer und Lokalname sowie Gebäudenummer oder Koordinaten). Die Orte dürfen für die Passjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.

⁴ Mit der Anmeldung bestätigt die Jägerin oder der Jäger, dass sie beziehungsweise er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Gleichzeitig muss eine Kopie des "Schiessnachweises Schrot" eingereicht werden.

Art. 96 Luderplätze

¹ Auf Luderplätzen ist das Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild verboten. Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.

Art. 97 Weitere Bestimmungen

¹ Die Passjagd darf nur aus Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Passjagd benützt werden.

² Bei erlegten Mardern ist die Art obligatorisch anzugeben (Edel- oder Steinmarder). Die unkorrekte Angabe der Tierart auf der Abschussliste wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Anhang 1 geahndet.

7. Schlussbestimmungen

Art. 98 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes¹⁾ geahndet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

¹⁾ BR [740.000](#)

Anhang 1: Ordnungsbussen (Art. 23)

(Stand 1. August 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Fehlabschüsse werden im Ordnungsbussen-Verfahren geahndet, wenn die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger eine Selbstanzeige im Sinn von Artikel 33 der regierungsrätlichen Jagdverordnung (RJV) erstattet hat.
2. Beim Steinwild erfolgt die Beurteilung der Jagdbarkeit unterentwickelter Tiere im Sinn von Artikel 17 Absatz 2 der kantonalen Steinwildverordnung (KStV) nach Massgabe des Kriterienkatalogs des Amts für Jagd und Fischerei vom 31. Juli 2003.

II. Allgemeines Jagdrecht

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| 1. | Nichtmitführen eines oder mehrerer für die Jagdausübung vorgeschriebenen Ausweise (Art. 6 RJV) | Fr. | 50.– |
| 2. | Nichteintrag einer für die betreffende Jagd zugelassenen Waffe im Jagdpatentbüchlein (Art. 13 Abs. 3 KJG; Art. 8 Abs. 1 RJV) | Fr. | 100.– |
| 3. | Unkorrekte Angabe der Tierart in der Niederjagd- oder Passjagd-Abschussliste (Art. 86 und Art. 97 Abs. 2 JBV) | Fr. | 50.– |
| 4. | Abtransport von erlegtem Schalenwild mit Helikoptern ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 2 RJV) | Fr. | 400.– |
| 5. | Widerrechtliches Füttern von Wildschweinen (Art. 47 JBV) und Anlegen von Kirrungen (Art. 53 JBV) | Fr. | 300.– |
| 6. | Verspätete Abgabe der Nachsucheprotokolle (Art. 19 JBV) | Fr. | 50.– |

7.	Nichtabgabe von Untersuchungsmaterial (Art. 89 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 1 bis 5 JBV, ab 7. Tag nach dem festgelegten Abgabetermin)	Fr.	150.–
8.	Unvollständige oder verspätete Abgabe von Untersuchungsmaterial pro Tier (Art. 89 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 1 bis 6 JBV, bis sechs Tage nach dem festgelegten Abgabetermin)	Fr.	50.–
9.	Nichtvorweisen von zeigepflichtigen Abschüssen pro Tier (Art. 30 Abs. 6, Art. 37 Abs. 3, Art. 41 und Art. 88 Abs. 3 JBV)	Fr.	150.–
10.	Widerrechtlicher Abschuss eines markierten Tiers (Art. 24 Abs. 1 JBV)	Fr.	200.–
11.	Verspätete Abgabe der Abschussliste (Art. 16 JBV, bis sechs Tage nach dem festgelegten Abgabetermin)	Fr.	50.–
12.	Nichtabgabe der Abschussliste (Art. 16 JBV, ab 7. Tag nach dem festgelegten Abgabetermin)	Fr.	150.–
13.	Widerrechtliche Verwendung von Motorfahrzeugen, pro Jägerin beziehungsweise Jäger (Art. 10 ff. RJV)	Fr.	400.–
14.	Gehilfenschaft zur widerrechtlichen Verwendung von Motorfahrzeugen (Art. 16 KJG und Art. 10 ff. RJV)	Fr.	200.–

III. Fehlabschüsse auf der Hochjagd

1. Hirschwild

1.1	Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (Art. 29 JBV)	Fr.	150.–
1.2	Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (Art. 29 JBV)	Fr.	300.–
1.3	Kronenhirsche (Art. 29 und Art. 30 JBV)		
	a) Stangenlänge beidseitig unter 65 cm	Fr.	300.–
	b) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm	Fr.	300.–

c)	Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm	Fr.	500.–
d)	Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger	Anzeige an Staatsanwaltschaft	
e)	Stangenlängen über 65 cm, andere Kronenhirsche	Anzeige an Staatsanwaltschaft	
1.4	Säugende Hirschkuh (Art. 29 JBV)	Fr.	150.–
1.5	Hirschkalb (Art. 29 JBV)	Fr.	150.–
1.6	Andere widerrechtlich erlegte Hirschstiere (Art. 32 JBV)	Fr.	300.–
1.7	Nichtmelden von erlaubten Abschüssen in teilgeöffneten Wildschutzgebieten (Art. 34 JBV)	Fr.	100.–
2.	Rehwild		
2.1	Fehlabschüsse von Rehböcken (Art. 37 JBV)	Fr.	180.–
2.2	Säugende Rehgeiss (Art. 37 JBV)	Fr.	100.–
2.3	Rehkitz (Art. 37 JBV)	Fr.	100.–
2.4	Überschreiten des Dreier- oder Zusatzkontingents pro Tier (Art. 43 und Art. 44 JBV)	Fr.	200.–
2.5	Abschuss Rehgeiss oder Schmalreh anstelle eines Rehkitzes (Art. 37 JBV)	Fr.	100.–
3.	Gämswild		
3.1	Säugende Gämseiss (Art. 39 JBV)	Fr.	200.–
3.2	Gämsskitz (Art. 39 JBV)	Fr.	200.–
3.3	Gämsbock bis 3¼-jährig (Art. 43 JBV)	Fr.	200.–
3.4	Gämsbock 4¼-jährig und älter bis 28 kg mit Haupt sauber aufgebrochen (Art. 43 JBV)	Fr.	300.–
3.5	Gämsbock 4¼-jährig und älter über 28 kg mit Haupt sauber aufgebrochen (Art. 43 JBV)	Fr.	400.–
3.6	Geschützte Gämjsjährlinge oder Gämseissen oberhalb der festgelegten Höhenkurve (Art. 42, Art. 43 und Art. 44 JBV)	Fr.	150.–
3.7	Überschreiten des Dreier- oder Zusatzkontingents pro Tier (Art. 43 und Art. 44 JBV)	Fr.	200.–
3.8	Abschluss eines weiblichen Tiers vom 23. bis 26. September in den Jagdbezirken III, IV und X (Art. 27 Abs. 3 JBV)	Fr.	200.–
4.	Wildschwein		
4.1	Säugende Bache (Art. 45 JBV)	Fr.	150.–

IV. Ausübung der Nieder- und Passjagd

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| 1. | Überschreiten Tages-/Gesamtkontingent Birkhahn, Schneehühner, Wasserflugwild oder Eichelhäher (Art. 89, Art. 90 und Art. 91 JBV) | Fr. | 100.– |
| 2. | Artverwechslung von Enten, sofern es sich um eine jagdbare Art gemäss Artikel 5 JSG handelt | Fr. | 100.– |
| 3. | Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild auf Luderplätzen (Art. 96 JBV) | Fr. | 100.– |

V. Fehlabschüsse auf der Sonderjagd

- | | | | |
|----|--|-------------------------------|-------|
| 1. | Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher bis 10 cm überragen (Art. 67 Abs. 1 JBV) | Fr. | 150.– |
| 2. | Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher über 10 cm überragen (Art. 67 Abs. 1 JBV) | Fr. | 300.– |
| 3. | Kronenhirsche (Art. 29 und Art. 67 JBV) | | |
| | a) Stangenlänge beidseitig unter 65 cm | Fr. | 300.– |
| | b) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End nicht mehr als 7 cm | Fr. | 300.– |
| | c) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End mehr als 7 cm und weniger als 12 cm | Fr. | 500.– |
| | d) Stangenlänge über 65 cm, Dreierkrone, kürzestes End 12 cm oder länger | Anzeige an Staatsanwaltschaft | |
| | e) Stangenlänge über 65 cm, andere Kronenhirsche | Anzeige an Staatsanwaltschaft | |
| 4. | Andere widerrechtlich erlegte Hirschstiere (Art. 67 Abs. 1 JBV) | Fr. | 300.– |
| 5. | Schmaltier bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwilds (Art. 67 Abs. 3 JBV) | Fr. | 100.– |
| 6. | Hirschkuh bei eingeschränkter Bejagung des Hirschwilds (Art. 67 Abs. 3 JBV) | Fr. | 200.– |
| 7. | Rehbock mit einer Stangenhöhe unter 10 cm (Art. 71 Abs. 1 JBV) | Fr. | 180.– |

8.	Rehbock mit einer Stangenhöhe von 10 cm und mehr (Art. 71 Abs. 1 JBV)	Fr.	300.–
9.	Rehbock mit abgeworfenem Gehörn (Art. 71 Abs. 1 JBV)	Fr.	100.–
10.	Artverwechslung Hirsch oder Reh (Art. 67 Abs. 1 beziehungsweise Art. 71 Abs. 1 JBV)	Fr.	300.–
11.	Säugende Bache (Art. 73 JBV)	Fr.	150.–
12.	Überschreiten des Tageskontingents pro Tier (Art. 60, Art. 67 Abs. 3 und Art. 71 Abs. 2 JBV)	Fr.	200.–
13.	Abschuss Hirsch/Reh bei eingeschränkter Bejagung pro Tier (Gebiets- oder Höhenbegrenzung; Art. 56 Abs. 3 JBV)	Fr.	200.–

VI. Fehlabschüsse auf der Steinwildjagd

1.	Säugende Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	200.–
2.	Steinkitz (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	200.–
3.	Steingeiss anstelle Steinbock (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	200.–
4.	Steinbock bis 1¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	200.–
5.	Steinbock bis 2¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	300.–
6.	Steinbock bis 3¼- und 4¼-jährig anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	400.–
7.	Steinbock 5¼-jährig und älter anstelle Steingeiss (Art. 13 Abs. 1 KStV)	Fr.	500.–
8.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse, ein Jahr jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	Fr.	200.–
9.	Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse, zwei Jahre jünger oder älter (Art. 14 und Art. 15 KStV)	Fr.	400.–

- | | | | |
|-----|--|-----|-------|
| 10. | Steinbock aus einer nicht zugeteilten Altersklasse, mehr als zwei Jahre jünger oder mehr als zwei Jahre älter (Art. 14 und Art. 15 KStV) | Fr. | 500.– |
| 11. | Überschreiten des zugeteilten Abschusskontingents pro Tier (Art. 13 Abs. 1 und 2 KStV) | Fr. | 300.– |

Anhang 2: Bewirtschaftungsmassnahmen in Wildschutzgebieten (Art. 32 Abs. 2)

(Stand 1. August 2018)

a) Teil- oder Totalöffnungen, kein Betretungsverbot, zeitlich befristet oder ganze Hochjagd, Vorschriften Hochjagd

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd

- **400. Trescolmen Teil Misox (Mesocco)**

Grenzen: Ri d'Anzon (855) – ponte Cet – sentiero per Pundelon – strada carrozzabile – pendio sopra la strada forestale di Nan, orlo piantagione (vedi demarcazione sul territorio) – sentiero per Cac – delimitazione prato bosco zona mangiatoia – sentiero superiore per Quadea – orlo superiore pendio Quadea – strada Valineu – Sei – strada forestale direzione sud – strada cantonale – Ri d'Anzon (punto di partenza).

- **400. Trescolmen Teil Calancatal (Rossa)**

Grenzen: Pian d'As – Calancasca – confluenza riale de la Bedoleta (canale "Or del Margna) – piede della gronda "La Gareg d'As" (segnalazione sul terreno) – canale "Gagliun" (segnalazione sul terreno) – Calancasca – punto di partenza.

- Segnalazioni visive verranno apposte sul terreno.

Zeit: 1. bis und mit 9. September 2018

Vorschriften: Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd

- **403. Nomnom (Rossa)**

Semid de Cassinè – Strada alta – Fil de Nomnom – Alp de Nomnom (cascine; marcazione sul terreno)

- **421. Cugn (Roveredo; San Vittore)**

Apertura totale al cervo

- **430. Stagn (Roveredo, Grono)**

Solo il versante della val Grono – Stagn.

Zeit: Speziallösungen

Vorschriften: Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd

- **502. Dischma (Davos)**

Vom 1. bis und mit 3. September 2018 darf im geöffneten Teil des Wildschutzgebiets Dischma Hirschwild bejagt werden.

Es darf im WSG pro Jägerin beziehungsweise Jäger und pro Tag nur ein männliches Tier gemäss den JBV erlegt werden.

Treibjagden sind innerhalb des WSG verboten.

In dem für die Jagd geöffneten Teil ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen.

Die "weichen Grenzen" gelten im geöffneten Teil ab dem 4. September 2018 wieder.

- **800. Campasc (Poschiavo)**

1. und 2. September 2018 und 19. bis und mit 22. September 2018, Vorschriften gemäss Bestimmungen Hochjagd. Grenzbeschreibung: Lagh da l'Ombra – sentiero Costa Paré – Prairol – punto 1831 – sentiero Asciai da Prairol – sentiero canale RE – storta rossa Braita – torrente Fopal – Val Buneta – fiume Poschiavino – Li Gleri – linea alta tensione FM Motina – Cavagliasco – torrente Cavagliasco-Puntalta – linea ferroviaria – viadotto Pila – sentiero Val Pila – torrente Val Pila – sentiero lagh da l'Ombra.

b) Teilöffnungen, kein Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Kahlwild

Zeit: ganze Hochjagd

Vorschriften: jagdbar sind nichtsäugende Hirschkühe und Schmaltiere, Treibjagden verboten

- **113. Tschencinas (Sumvitg)**

Grenzen: Suschnas (marcau) – Val Cuolmet (marcau) – Höhenkurve 1700 Sut Greppa (marcau) – Tegia Nova – Valetta (marcau) – Tegia Nova (marcau) – punct da partenza.

- **300. Beverin, Stockwald (Safiental)**

Grenzen: Brücke Rabiusa (Pt. 1672) – Grenze Banngebiet – Weg zum Chüeberg – Markierungen – Rabiusa – Ausgangspunkt.

- **319. Scalottas, unterhalb Wanderweg Carvenna – Cunigel (Scharans)**

- Grenzen: Tafel Wanderweg Carvenna – Markierung Wanderweg – Tafel Wanderweg Cunigel.

- **320. Raschil, unterhalb Fussweg Val Barcli – Val da Raschil (Domleschg)**
Grenzen: Tafel Fussweg (Val Barcli) nordöstlich Alp Tamil – Markierung dem Fussweg entlang zum Val da Raschil.

c) Teilöffnungen, kein Betretungsverbot, Zeit befristet, Kahlwild

Zeit: 1. bis und mit 9. September 2018

Vorschriften: jagdbar sind nichtsäugende Hirschkühe und Schmaltiere

- **104. Nalps (Tujetsch)**
Grenzen: Ruosna (marcau) – Höhenkurve 2040 – Stavel Crap (marcau) – Sut Grepä – (marcau) – Valetta Stretga (marcau) – Tschaler (marcau) – Rhein da Nalps – mir Lag da Nalps – Lai da Nalps – punct da partenza.
- **500. Ela (Bergün/Bravuogn)**
Grenzen: Brücke La Rabgiugsa oberhalb Naz – Alpweg Mulix – Brücke Ava da Tschitta vor Alp Mulix – Ava da Tschitta – Markierung Fallo – Markierung Maliera – Fussweg – Markierung – Ausgangspunkt.

d) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Vorschriften Hochjagd inkl. Gams und Reh

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (maximal 150 m ab Grenze) darf während der ganzen Hochjagd von ausserhalb der Asylgrenzen Hirsch-, Reh- und Gämswild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2018 auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussorts betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

- **716. Splars (S-chanf)**
Ganze Grenze unterhalb 1900 m ü. M.
- **902. Sursassa (Zernez)**
Südliche vertikale Grenze: Pt. 1776 – Val Gondas – bis 2000 m ü. M. Nördliche vertikale Grenze: Ils Lavinars – bis 2000 m ü. M.
- **903. Champatsch (Zernez)**
Westliche vertikale Grenze: Breita Zug – bis 2500 m ü. M.

- **919. Vallanzun (Zernez)**
Südliche vertikale Grenze: Vallun Quadratscha – bis Wanderweg 2185 m ü. M.
Nördliche vertikale Grenze: Pt. 1597 – Val Schivò – bis Wanderweg 2185 m ü. M.
- **921. Ruinatscha (Zernez)**
Nordöstliche Grenze: Waldweg Pradè – bis Fop Tiamarsch.
- **930. Laschadura (Zernez)**
Westliche vertikale Grenze: Prasval Pt. 2054 – bis Foppinas.
Östliche vertikale Grenze: Truoi Vallun Laschadura – bis Foppinas.
- **1001. Tardanna (Scuol)**
Abschnitt Nordseite zwischen Val da Cuas Pitschna – Pra da Chomps und zwischen Era Bocca da Tiral gemäss blau/roter Markierung.
- **1005. Sesvenna (Scuol)**
Abschnitt Nordseite entlang Markierung Sesvennabach.
- **1006. Tavrü (Scuol)**
Abschnitt 1 Mündung Aua da Mingér – Brücke Ravitschana.
Abschnitt 2 ab Pt. 2006 entlang der vertikalen Markierung vor der Alp Tavrü sowie Markierung entlang der SNP-Grenze bis Blaisch Bella.

e) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Vorschriften Hochjagd

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (maximal 150 m ab Grenze) darf während der ganzen Hochjagd von ausserhalb der Asylgrenzen Hirschwild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2018 auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussorts betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

- **400. Trescolmen Teil Misox (Mesocco – Andrana)**
Andrana: solo zona aperta (736.849/142.770), limite perimetrale (orlo bosco), nessuna marcazione in loco.
- **1202. Schafrügg (Arosa)**
Ab Markierung auf der Höhe "Schafbrüggli" entlang der Asylgrenze (Fussweg Ramoz) bis Markierung vor dem Sandbodenbrückli.
- **1204. Fulenberg/Tuleu (Churwalden)**
Nordgrenze im Pargitscher Tobel zwischen 1540 und 2180 m ü. M.

- **1249. Arsass (Arosa)**
Abschnitt 1 Lengen Wisen.
Abschnitt 2 Lafet.
Abschnitt 3 Prapadiera.
- **1258. Valaula (Domat/Ems)**
Abschnitt Nordseite.

f) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Kahlwild

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen dürfen während der ganzen Hochjagd von ausserhalb der Asylgrenzen aus auf Schussentfernung nichtsäugende Hirschkühe und Schmaltiere innerhalb der Asyle erlegt werden. Diese Bereiche sind im Gelände rot/blau markiert. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussorts betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

- **300. Piz Beverin (Tschappina, Flerden, Safiental)**
Abschnitt 1 Wiss Nolla – Mittelberg.
Abschnitt 2 Drostobel – Grosswald.
Abschnitt 3 Bruschgltzi.
- **301. Eggschiwald (Safiental)**
Abschnitt 1 Güner Hütte.
Abschnitt 2 "im Spitz".
- **302. Schlund (Safiental)**
Abschnitt 1 Schlund – Tanna.
Abschnitt 2 "grosi Fluh".
- **305. Hinterrhein (Hinterrhein)**
Abschnitt 1 Brewald.
Abschnitt 2 Gemeindestrasse – Plattabach.
- **315. Unterm Fat (Avers)**
Abschnitt Kantonsstrasse ab Abzweigung Val di Lei – Niedermatta.
- **316. Andies (Andeer)**
Abschnitt 1 Aua Granda – Aua Pintga.
- **319. Piz Scalottas (Scharans)**
Abschnitt 1 Sunntigsweid.
- **500. Ela (Bergün/Bravuogn)**
Abschnitt Brücke Ava da Tschitta – Fuss Felswand sur la Crappa.

- **502. Dischma (Davos) ab 4. September 2018**
Abschnitt 1 Rüedischtällibach.
Abschnitt 2 Dischmabach (Chintsch Hus-Gadmen) – Börterhorn.
- **504. Val Tuors (Bergün/Bravuogn)**
Abschnitt 1 Val Mela – Saneva – Fatschel.
Abschnitt 2 Ava da Crealetsch.
- **505. Val Tisch (Bergün/Bravuogn)**
Abschnitt Blais.
- **1204. Fulenberg/Tuleu (Domleschg)**
Abschnitt Pt. 1561 Wanderweg nach Scheid – unter Fulhorn.

g) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Kahlwild

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (maximal 150 m ab Grenze) dürfen während der ganzen Hochjagd von ausserhalb der Asylgrenzen aus nicht-säugende Hirschkühe und Schmaltiere innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussorts betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

- **105. Cazirauns (Medel/Lucmagn)**
Westseite.
- **107. Cristallina (Medel/Lucmagn)**
Punt da Cristallina, Pt. 1616 – marcau – Rein da Cristallina – marcau – Sbuccada digl ual da Garviel en il Rein da Cristallina und Teilstück Südseite (anschliessend an bestehende Ostseite bis Höhekurve 1800).
- **109. Las Vals (Disentis/Mustér)**
Ostseite und Teilstück Nordseite (anschliessend an bestehende Ostseite bis Höhenkurve 1400).
- **110. Scalinadas (Disentis/Mustér)**
Teilstück Ostseite (Markierung).
- **115. Garvera (Sumvitg)**
Westseite und Nordseite.
- **201. Salischina (Lumnezia)**
Abschnitte Nord- und Ostseite.
- **202. Cresta (Lumnezia)**
Abschnitte Nordost- und Westseite.

- **209. Botta Burschina (Ilanz/Glion)**
Abschnitt Südwestseite, Pt. 1660 – Pt. 1540.
- **210. Grenerberg (Obersaxen, Lumnezia)**
Abschnitt Südwest- und Ostseite.
- **211. Ladril (Waltensburg/Vuorz)**
Abschnitt Westseite.
- **212. Schmuer (Andiast)**
Abschnitt Nordostseite (Wanderweg herausgenommen).
- **213. Draus (Pigniu, Rueun)**
Pt. 2178 (Ruinas) – ual da Ruinas.
- **214. Valledras (Ruschein, Schnaus, Ladir)**
Abschnitt West- und Südseite.
- **310. Muttans (Sufers, Andeer)**
Entlang der Asylgrenze.
- **317. Zes (Zillis-Reischen)**
Entlang der Asylgrenze.
- **361. Vizan (Andeer-Casti-Wergenstein)**
Entlang der Asylgrenze.
- **702. Spinas (Bever)**
Abschnitt Alp Spinas.
- **721. Cloter (Bever, La Punt Chamues-ch)**
Abschnitt Südost.
- **722. Pentsch (Zuoz, La Punt Chamues-ch)**
Abschnitt Val Lavirun.
- **808. Falalta (Poschiavo, Brusio)**
Fascia a sud-est della ZdP: marcazione strada boschile Golbia – solcun da Golbia – marcazione salt da la piscia.
- **828. Pizzo Ometto (Brusio)**
Fascia a sud-est della ZdP: marcazione sentiero Salina – Val Sarasca – marcazione Planei.
- **829. Grava Puriva (Brusio, Poschiavo)**
Fascia a nord della ZdP: marcazione angolo nord-ovest della ZdP (Val Trevisina) – marcazione Grava Puriva (lungo confine est della ZdP).
- **831. Plan Alt (Poschiavo)**
Fascia a nord della ZdP: marcazione sentiero per Lagüzzon – marcazione Val Scüri.

- **833. Pilinghel (Brusio)**

Fascia a ovest-nord/ovest e nord/est della ZdP: marcazione a nord di Pilinghel – marcazione limite prati Alp Braita.

Anhang 3: Sondermassnahmen Jagdbezirk XI Herrschaft Prättigau (Art. 32 Abs. 3)

(Stand 1. August 2018)

a) Schwerpunktbejagung St. Antönien

Während der ganzen Hochjagd 2018 sind im nachfolgend bezeichneten Teilgebiet der Gemeinde Luzein alle männlichen Hirsche, inkl. Spiesser über Lauscherhöhe sowie ein- und beidseitige Kronenhirsche ohne Einschränkungen und Kontingentierung jagdbar: Talstation Skilift Junker – Skilift – Junker – Weg – Spitzi Obersäss – Pt. 1773 – Grenze Wildschutzgebiet Schafnüd-Stein – Tschatschuggen – Chüenihorn – Girensplatz – Alp Garschina – Garschinaalpbach – Schanielabach – Brücke Innerascharina – Kantonsstrasse – Pt. 1393 – Ausgangspunkt. Alle Tiere, die in diesem Perimeter erlegt werden, sind vorzuweisen.

b) Öffnung von Wildschutzgebieten am ersten Tag

Am 1. September 2018 werden die nachfolgend genannten Wildschutzgebiete zur Bejagung von nicht führenden weiblichen Tieren und allen Hirschspießern freigegeben:

- **1102. Novaier-Litzi (Klosters);**
- **1103. Schlappin (Klosters);**
- **1104. Schaniela (Küblis, St. Antönien);**
- **1105. Buchnertobel (Luzein);**
- **1106. Schafnüd-Stein (Luzein, Schiers), unter Höhenlinie 1600 m ü. M.;**
- **1110. Girensplatz (Schiers);**
- **1112. Sanalada (Seewis);**
- **1132. Picardi (Seewis, Grüşch).**

Die Wildschutzgebiete dürfen erst ab Schusszeit betreten werden. Treibjagden sind verboten.

Vom 2. bis und mit 9. und vom 19. bis und mit 30. September 2018 darf von ausserhalb der Asylgrenze (maximal 150 m ab Grenze) Hirschwild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2018 auch innerhalb der Asyle erlegt werden.

c) Erleichterte Bejagung männlicher Hirsche im Jagdbezirk XI

Im ganzen Bezirk XI Herrschaft-Prättigau dürfen vom 1. bis und mit 3. September 2018 alle Hirschspiesser unabhängig von der Stangenlänge erlegt werden. Vom 1. bis und mit 3. September 2018 darf jede Jägerin und jeder Jäger zwei Hirschspiesser mit einer Stangenlänge über Lauscherhöhe erlegen.

Vom 1. bis und mit 3. September 2018 darf jede Jägerin und jeder Jäger insgesamt nur einen einseitigen Kronenhirsch erlegen.

d) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, Vorschriften Hochjagd

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (maximal 150 m ab Grenze) darf vom 1. (beziehungsweise vom 2. September in jenen Gebieten, die am ersten Tag bejagt werden können) bis und mit 9. September 2018 und vom 19. bis und mit 30. September 2018 von ausserhalb der Asylgrenzen Hirschwild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2018 auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel rot/blau markiert.

- **1102. Novaier-Litzi (Klosters)**
Pt. 2469 – Falle Engi – Aebiboden – Pt. 1512.
- **1103. Schlappin (Klosters)**
Abschnitt Schlappinbach.
- **1104. Schaniela (Küblis, Luzein)**
Lägertobel (Verbauung) – Schanielabach.
- **1105. Buchnertobel (Luzein)**
Abschnitt 1 Schaftobel.
Abschnitt 2 Vamalazug.
Abschnitt 3 Gausi.
- **1106. Schafnüd-Stein (Luzein, Schiers)**
Abschnitt Chleibach – Sattel.
- **1107. Chuonzen (Jenaz)**
Abschnitt Faninerbach – Sturchel.

- **1108. Laub (Jenaz)**
Wanderweg Varneza – Pt. 1995 – Pt. 1693 – Vernezatobel.
- **1109. Landquartberg (Schiers)**
Markierung Forststrasse Pravarnier – Forststrasse – Markierung – RhB neues Portal Bahntunnel.
- **1110. Girensplatz (Schiers)**
Drosbüel – Verdilltobel – Scheri – Wanderweg Fadur-Obersäss.
- **1112. Sanalada (Seewis)**
Abschnitt 1 Canibach.
Abschnitt 2 Tütschiboden.
- **1132. Picardi (Seewis, Grösch)**
Ludera Furggli Pt. 2050 – Scheri – Eggentobel – Valserbach – Markierung unterhalb Freschidörsch.
- **1138. Sardasca (Klosters)**
Abschnitt Verstanklabach.
- **1140. Duranna (Conters i.P.)**
Entlang der ganzen Asylgrenze.
- **1160. Brand (Trimmis)**
Abschnitt Markierung Brandtobel – Brandtobel – untere Asylgrenze Brand – Hirzentobel Pt. 1701 – Asylgrenze – Grat Höhe 2000.

Anhang 4: Hirsch-, Rehregionen, Jagdbezirke, Jagdareale und Hirschabschussplan 2018 (Art. 35 Abs. 3)

(Stand 1. August 2018)

Hirsch- und Rehregionen	Jagdbezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirschwild***	Sektoren
Surselva	I	1.1. Sursassiala		A01-A05
	I	1.2. Sutsassiala		A06-A09
	II	2.1. Lugnez		A10-A14
	II	2.2. Rueun-Ilanz		A15-A20
			1010 (556**)	
Heinzenberg	III	3.2. Nolla		C02-C03, C06 Teile Verdus und Carnusa
	III	3.6. Safien		C04, C05, C07, C06 ohne Verdus und Carnusa
	XII	12.4. Bonaduz		C01
			190	
Hinterrhein	III	3.3. Schams		D01-D02
	III	3.4. Rheinwald		D03-D06
	III	3.5. Ferrera-Avers		D07-D10
			300	
Dreibündenstein	III	3.1. Domleschg		B04-B05
	XII	12.5. Chur-Ems-Churwalden		B01-B03
			340 (188**)	

*Die Umsetzung des Abschussplans erfolgt gemäss Artikel 35 und 66 der Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften)

**Anzahl weibliche Tiere

***Artikel 66 Absatz 3

Hirsch- und Rehregionen	Jagdbezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirschwild***	Sektoren
Mesolcina-Calanca	IV	4.1.1. Altavalle		E01-E06
		4.1.2. Bassavalle		E07-E11
	IV	4.2. Calanca		E12-E17
			450	
Mittelbünden	V/VI	5.1. Davos		F01-F07
	V/VI	5.2. Bergün-Filisur		F08-F12
	V/VI	5.3. Albulatal-Brienzi-Oberhalb		F13-F18
	V/VI	6.2. Surses		F19-F27
			850 (468**)	
Sur Funtauna Merla	VII	7.1. Sur Funtauna Merla		G01-G11
			80	
Suot Funtauna Merla	VII	7.2. Suot Funtauna Merla		H01-H09
			180	
Bregaglia	VIII	8.1. Bregaglia		J01-J10
			100	
Val Poschiavo	VIII	8.2. Val Poschiavo		K01-K08
			200	
Zernez-Ardez	IX	9.1. Zernez-Ardez		L01-L17
			200	
Val Müstair	IX	9.2. Val Müstair		M01-M08
			130	
Tschlin-Ramosch-Samnaun	X	10.1. Tschlin-Ramosch-Samnaun		N01-N04
			100	

*Die Umsetzung des Abschussplans erfolgt gemäss Artikel 35 und 66 der Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften)

**Anzahl weibliche Tiere

***Artikel 66 Absatz 3

Hirsch- und Rehregionen	Jagdbezirk	Jagdareal	Abschussplan Hirschwild***	Sektoren
Sent-Ftan	X	10.2.1. Sent-Ftan, linke Innseite		N05-N07
	X	10.2.2. Sent-Ftan, rechte Innseite		N08-N13
			180	
Herrschaft-Seewis	XI	11.1. Herrschaft-Seewis		P01-P03
			170 (94**)	
Vorderprättigau	XI	11.2. Vorderprättigau		P04
			180 (99**)	
Mittel-/Hinterprättigau	XI	11.3. Mittel-/Hinterprättigau		P05-P13
			210 (116**)	
Igis-Furna-Fideris	XII	12.1.1. Igis-Trimmis		R01-R02
		12.1.2. Valzeina-Fideris		R03-R04
			160 (88**)	
Untervaz	XII	12.2. Untervaz		S01-S02
			50	
Felsberg	XII	12.3. Felsberg		S03-S05
			70	
Schanfigg	XII	12.6. Schanfigg		T01-T07
			280 (154**)	
Total Kanton Graubünden			5'430 (2'878**) Hirsche	

*Die Umsetzung des Abschussplans erfolgt gemäss Artikel 35 und 66 der Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften)

**Anzahl weibliche Tiere

***Artikel 66 Absatz 3

Anhang 5: Höhenkurven für die Gämssjagd (Art. 42 Abs. 1)

(Stand 1. August 2018)

a) Bis und mit 1400 m ü. M.

Folgende Teile der Jagdbezirke V und XI: Landesgrenze Schweiz/Fürstentum Liechtenstein – Landesgrenze Schweiz/Österreich – Schlappiner Joch – Schlappin – Schlappinbach – Landquart – Stützbach – Parsennfurrga (2435) – Seehorn (2282) – Chistenstein (2473.3) – Mattjisch Horn (2460.6) – Cunggel (2413) – Hochwang (2533) – Rothorn (2363) – Wannenspitz (1970) – Wannentobel – Schranggabach – Landquart – Rhein – Ragazerbrücke – Kantonstrasse (Ragazerbrücke – Fläsch – St. Luzisteig – Balzers) – Ausgangspunkt.

Folgende Teile der Jagdbezirke III, IV, VI und XII: Zusammenfluss Hinterrhein/Vorderrhein – Hinterrhein – Albula – Julia – Aua da Nandro – Ava da Schmorras – Fuorcla da Saletscha – Alp Starlera – Starlerabach – Averserrhein – Landesgrenze Schweiz/Italien – Kantonsgrenze GR/TI – Rheinwaldhorn – Güferhorn – Chilchalphorn – Bärenhorn – Grenze Jagdbezirk II/III – Rabiusa – Vorderrhein – Ausgangspunkt.

Jagdbezirk VIII.2 (Val Poschiavo).

b) Bis und mit 1600 m ü. M.

Jagdbezirke I (ohne Gebiete Stagias – Muota Pigniel und Uaul Puzzastg), II, V, VIII.1, X sowie Gebiete der Jagdbezirke III, VI, XI und XII, in denen nicht die Höhenlimite 1400 m ü. M. gilt.

c) Bis und mit 1800 m ü. M.

Jagdbezirke VII und IX, ohne Sektoren M01 und M02.

d) Bis und mit 2100 m ü. M.

Jagdbezirke IX, Val Müstair, Sektoren M01 und M02.

e) Keine Höhenlimite, Schwerpunktbejagung Uaul Puzzastg

Holzbrücke Val Mulina, Koordinaten: 713.100/175.415 – Weg – Camaler – Punt Gonda – Pt. 919 – Strasse Val Sumvitg – Mir Alv, Pt. 1082 – Cua – Encarden, Pt. 917 – Weg – Loch – Rein da Sumvitg – Einmündung des Bachs Val Chischners in den Rein da Sumvitg – Val Chischners – Pt. 1627 – Fecler dil Paster, Pt. 1840 – Cuolm Davon, Koordinaten: 714.435/173.240 – der Grenze des WSG Garvera entlang – trutg dalla Schetga – Plaun Grond – dem Bachlauf entlang – Caplazi – dem Bachlauf der Val Mulina folgend zum Ausgangspunkt.

f) Keine Höhenlimite, Problemgebiet Stagias – Muota Pigniel

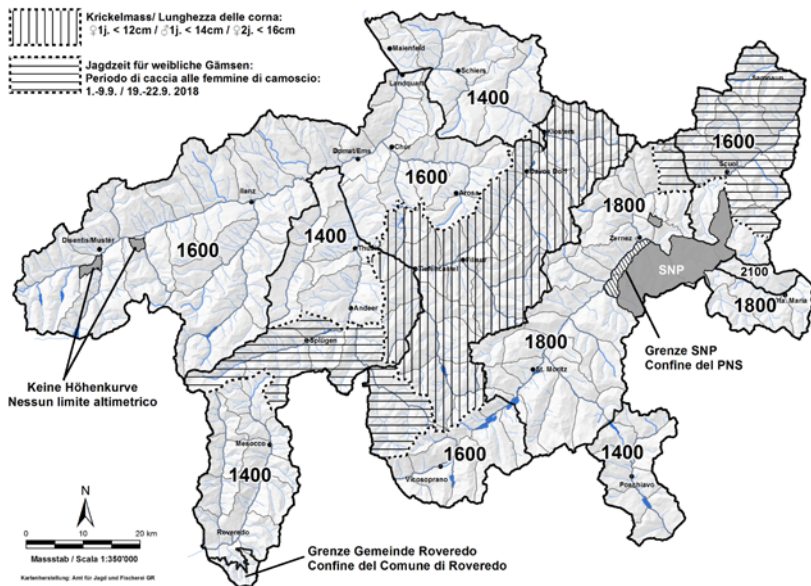
Punt da Mutschnengia – Strasse – Mutschnengia – Stagias – Alpstrasse Pazzola – Pt. 1706 – Wanderweg Val da Crusch Pt. 1726 – Wasser Pt. 1825 – Alpstrasse Pazzola Pt. 1865 – Weg – Tobel 1780 m ü. M. – Tobel – Rein dalla Val Gierm – Einmündung Vorderrhein – Vorderrhein – Einmündung Rein da Medel – Rein da Medel – Ausgangspunkt.

g) Grenze Schweizerischer Nationalpark

Für folgende Teile der Jagdbezirke VII und IX ist als Höhenlimite die Grenze des Schweizerischen Nationalparks massgebend: auf Gebiet der Gemeinden S-chanf und Zernez, zwischen Ova da Varusch, Inn, Spöl und Parkgrenze.

h) Grenze Gemeinde Roveredo, südlich Moesa

Strasse Monti Loga (TI) – Kantonsgrenze TI/GR – Croce Grande – Monte Laura – der Strasse zum Stausee Roggiasca folgend – Stausee Roggiasca – Weg nach Mont di Lanés – Pt. 1206 – Höhenlinie 1200 m ü. M. – Gemeindegrenze Roveredo/Grono.



Anhang 6: Bestimmung über die Bejagung des Reh- und Gämswilds, Kontingente (Art. 43 und Art. 44)

(Stand 1. August 2018)

a) Dreierkontingent

1. Tier	2. Tier	3. Tier
---------	---------	---------

Jede Jägerin und jeder Jäger darf im Rahmen des Dreierkontingents von Reh- und Gämswild erlegen:

- **Eine nichtsäugende Rehgeiss/ein Schmalreh bis und mit 26. September**
- **Ein Rehbock, Gämssbock oder Gämssjährlingsbock**
 Jede Jägerin und jeder Jäger darf innerhalb des Dreierkontingents nur
 - einen Rehbock oder
 - einen 2¼-jährigen oder älteren Gämssbock oder einen Gämssjährlingsbock erlegen.
 Der Gämssbock darf erst nach Abschuss einer erlaubten Gämssgeiss (Geissjährling oder ältere Geiss) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings unter 13 kg erlegt werden. Ansonsten gilt der Gämssbock als widerrechtlich erlegt.
 Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden. Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.
- **Eine nichtsäugende weibliche Gämse oder Gämssjährlingsgeiss**
 Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. 2¼-jährige Gämssgeissen mit einem krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.
- **Im Rahmen des Dreierkontingents darf nur ein Gämssjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden.**

Erlegt eine Jägerin oder ein Jäger innerhalb des Dreierkontingents widerrechtlich eine zweite Gämssgeiss, darf er beziehungsweise sie keinen Gämss- oder Rehbock mehr erlegen.

b) Besondere Bestimmungen für die Jagdbezirke III, IV, V/VI, X und XI

In folgenden Sektoren der Jagdbezirke III Hinterrhein-Heinzenberg und IV Mosa (D03-D10) sowie im Jagdbezirk X Suot Tasna – Ramosch (L01, N01, N02, N04-07) dauert die Jagd auf weibliche Gämsen vom 1. bis und mit 9. September 2018 und vom 19. bis und mit 22. September 2018.

Im Jagdbezirk V/VI Davos-Albula-Surses sowie im Jagdbezirk XI, östlich der Linie Grünhorn – Drostobel – Schlappinbach – Büelenbach – Furggabach – Schlappiner Joch, gelten folgende, vom übrigen Kantonsgebiet abweichende Schutzbestimmungen: Geissjährlinge von 12 cm und mehr, 2¼-jährige Gämsgeissen mit einem Krickelmass von 16 cm und mehr sowie Bockjährlinge von 14 cm und mehr sind oberhalb der Höhenlimite geschützt.

c) Zusatzkontingent

Ein Reh-Hegeabschuss bis 26.9.	Eine Rehgeiss/ ein Schmalreh bis 26.9.	Ein Rehkitz 27.-30.9.	Ein Gäms-Hegeabschuss	Ein Gämsbockjährling unter der Höhenkurve
--------------------------------	--	-----------------------	-----------------------	---

Jede Jägerin und jeder Jäger darf im Rahmen des Zusatzkontingents von Reh- und Gämswild erlegen:

- Ein Reh-Hegeabschuss

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jägerin und Jäger ein Hegeabschuss dem Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Rehgeiss oder Schmalreh, nichtsäugend, unter 15 kg bis und mit 26. September 2018;
- Rehbock, 1¼-jährig oder älter, unter 15 kg und wenn die Jägerin oder der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Gämsbockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt. Massgebend ist das Gewicht des ausgenommenen Tiers zum Zeitpunkt der Vorweisung.

- Eine nichtsäugende Rehgeiss oder ein Schmalreh bis und mit 26. September 2018.
- Ein Rehkitzabschuss vom 27. bis und mit 30. September 2018

- **Ein Gäms-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jägerin und Jäger ein Hegeabschuss zum Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Geiss- oder Bockjährling unter 13 kg;
- Gämsgeiss, 2¼-jährig, nichtsäugend, unter 16 kg;
- Gämsgeiss, 3¼-jährig und älter, nichtsäugend, unter 18 kg oder
- Gämsbock, 2¼-jährig, unter 21 kg, oder Gämsbock, 3¼-jährig und älter, unter 23 kg, jedoch erst nach dem Abschuss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn die Jägerin oder der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Bockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt. Massgebend ist das Gewicht des ausgenommenen Tiers zum Zeitpunkt der Vorweisung.

- **Ein Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve**

Wird ein Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve erlegt, so wird er unabhängig von Krickelmass und Gewicht dem Zusatzkontingent angerechnet.

Anhang 7: Gästekarte (Art. 51 Abs. 2)

(Stand 1. August 2018)

a) Grundsatz

Bündner Jägerinnen und Jäger sind berechtigt, auf der Hochjagd frühestens ab dem 3. September 2018 einen Gast für maximal zwei Tage an ihrer Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers beziehungsweise der Gastgeberin angerechnet. Ein Gast kann bei mehreren Gastgebern Gästekarten (jeweils maximal zwei) beziehen.

b) Notwendige Dokumente Jagdgast

Der Jagdgast übergibt der Gastgeberin oder dem Gastgeber folgende Dokumente, um die Gästekarte zu lösen:

- ausgefülltes und unterschriebenes Bestätigungsformular für Jagdgäste im Original;
- Angabe der vereinbarten Jagdtage (Datum);
- Kopie des Ausweises über eine in einem Schweizer Kanton abgelegte Jagdprüfung;
- Kopie des gültigen Treffsicherheitsnachweises (Schiessausweis) des jeweiligen Kalenderjahrs;
- Kopie des gültigen Versicherungsausweises.

c) Notwendige Dokumente Gastgeberin oder Gastgeber

Übliche Formulare für Bündner Jägerinnen und Jäger

Gästekarten können bei jeder Patentausgabestelle vom 15. bis und mit 31. August 2018 und vom 11. bis und mit 18. September 2018 gelöst werden.

d) Aufsuchen des Jagdgebiets

Der Jagdgast darf sich am Vortag der Jagdausübung ab 12.00 Uhr in Jagdausrüstung zur Unterkunft der Gastgeberin beziehungsweise des Gastgebers begeben. Ein Motorfahrzeuggebrauch ist nur am 18. September 2018 gestattet.

e) Jagdausübung

Die Jagd darf nur in Begleitung der Gastgeberin beziehungsweise des Gastgebers ausgeübt werden, wobei Begleitung nicht heisst, dass er immer an dessen Seite sein muss. Gastgeberin beziehungsweise Gastgeber und Gast müssen sich im selben Gebiet aufhalten. Der Gast schießt auf das Beutekontingent der Gastgeberin beziehungsweise des Gastgebers. Ein erlegtes Tier ist vor dem Ausweiden in die Abschussliste der Gastgeberin beziehungsweise des Gastgebers einzutragen und als solches zu kennzeichnen (Gastjäger/in). Das erlegte Tier ist Eigentum des Gasts.

Die Teilnahme an Treib- und Gruppenjagden ist als Gast möglich. Sämtliche gesetzlichen Vorgaben betreffend Jagdausübung gelten auch für den Gast.

Bei einer Selbstanzeige des Gasts ist dies auf der Abschussliste der Gastgeberin beziehungsweise des Gastgebers zu vermerken. Der Gast ist für alle von ihm begangenen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung verantwortlich und strafbar.

f) Verlassen des Jagdgebiets

Der Gast kann das Jagdgebiet wie folgt verlassen:

- am gleichen Tag auf der Jagd mit der Gastgeberin beziehungsweise mit dem Gastgeber;
- am Abend des letzten Jagdtags nach Ende der Schusszeit zu Fuss oder mit dem Motorfahrzeug;
- am Folgetag bis 12.00 Uhr zu Fuss mit entladener Waffe (nicht mehr jagdberechtigt).

Wenn ein Jagdgast zwischen zwei Jagdtagen eine Pause von einem Tag einlegt, darf er am Tag zwischen den beiden Jagdtagen mit der Waffe in der Unterkunft bleiben, die Jägerin oder den Jäger ohne Waffe begleiten, aber nicht aktiv die Jagd ausüben, auch nicht als Treiber.

Anhang 8: Abschussplan Steinwild 2018 (Art. 78)

(Stand 1. August 2018)

Kolonien		Böcke					Geissen	Gesamt- total
		1-3	4-5	6-10	11+	Total	Total	
Albris		16	10	16	8	50	50	100
Julier	Val Bever	3	3	2	1	9	9	18
	Julier Süd	5	2	2	1	10	10	20
	Julier Nord	5	4	3	2	14	14	28
Flüela- Rätikon	Flüela	19	13	10	4	46	46	92
	Fergen Seetal	1	1	1		3	3	6
	Falknis	2	2	2		6	6	12
Macun- Terza- Sesvenna	Macun	6	3	3	1	13	13	26
	Sesvenna/Terza	7	3	4	1	15	15	30
Umbrail		4	1	2	1	8	8	16
Rothorn- Weissfluh- Hochwang	Rothorn/Weissfluh	4	1	3	1	9	9	18
	Hochwang	6	3	2	1	12	12	24
Safien- Rheinwald- Adula- Mesocco	Safien-Rheinwald	4	3	3		10	10	20
	Vals	1	1	2		4	4	8
	Grenenberg							0
	Mesocco	3	3	3		9	9	18
	Brione							0
	Caschleglia-Vial	4	1	1	1	7	7	14
Oberalp- Tödi- Calanda	Oberalp-Frisal	2	3	4	1	10	10	20
	Crap da Flem	2	1	1	0	4	4	8
	Calanda	4	1	2	1	8	8	16
Total		98	59	66	24	247	247	494